

Übersicht über die Fahrerlaubnisklassen ab dem 19.01.2013



der Landkreis Bayreuth
Vielfalt & Visionen

Fahrerlaubnisklasse ab 2013	Fahrzeugdefinition	Alt-Klasse
Klasse B 	Kraftfahrzeuge (außer solche der Klassen AM, A1, A2 und A) - mit zulässiger Gesamtmasse von nicht mehr als 3500 kg und - gebaut und ausgelegt zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer, auch mit Anhänger - mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg oder - mit einer zulässigen Gesamtmasse über 750 kg, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 3500 kg nicht übersteigt.	3 B (BE)
Klasse B mit Schlüsselzahl 96	Zugfahrzeuge der Klasse B in Kombination mit Anhänger mit - zulässiger Gesamtmasse des Anhängers von mehr als 750 kg und - zulässiger Gesamtmasse der Fahrzeugkombination von mehr als 3500 kg und nicht mehr als 4250 kg.	3 BE
Klasse BE 	Zugfahrzeuge der Klasse B in Kombination mit Anhänger oder Sattelanhänger mit zulässiger Gesamtmasse des Anhängers von mehr als 750 kg und nicht mehr als 3500 kg.	3 BE
Klasse L 	- Zugmaschinen , die nach ihrer Bauart zur Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden, mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h und - Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern, wenn sie mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h geführt werden, sowie - selbstfahrende Arbeitsmaschinen , selbstfahrende Futtermischwagen, Stapler und anderer Flurförderfahrzeuge jeweils mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h und - Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern.	3 (bis 32 km/h) L

Klasse T 	- Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und - selbstfahrende Arbeitsmaschinen und selbstfahrende Futtermischwagen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h, die jeweils nach ihrer Bauart zur Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden (jeweils auch mit Anhängern).	2 T
Klasse C1 	Kraftfahrzeuge (außer solche der Klassen AM, A1, A2 und A) - mit zulässiger Gesamtmasse von mehr als 3500 kg aber nicht mehr als 7500 kg und - gebaut und ausgelegt zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer, auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg.	3 C1
Klasse C1E 	Zugfahrzeuge der Klasse B in Kombination mit - einem Anhänger oder Sattelanhänger mit zulässiger Gesamtmasse von mehr als 3500 kg und - zulässiger Gesamtmasse der Kombination von nicht mehr als 12000 kg. Zugfahrzeuge der Klasse C1 in Kombination mit - Anhänger oder Sattelanhänger mit zulässiger Gesamtmasse von mehr als 750 kg und - zulässiger Gesamtmasse der Kombination von nicht mehr als 12000 kg.	3 BE 3 C1
Klasse C 	Kraftfahrzeuge (außer solche der Klassen AM, A1, A2 und A) mit - zulässiger Gesamtmasse von mehr als 3500 kg und - gebaut und ausgelegt zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg.	2 (bis 50. LJ) C
Klasse CE 	Zugfahrzeuge der Klasse C in Kombination mit Anhänger oder Sattelanhänger mit zulässiger Gesamtmasse von mehr als 750 kg.	2 (bis 50. LJ) CE

Klasse D1 	Kraftfahrzeuge (außer solche der Klassen AM, A1, A2 und A) - gebaut und ausgelegt zur Beförderung von mehr als acht, aber nicht mehr als 16 Personen außer dem Fahrzeugführer und - einer Länge von nicht mehr als 8 Meter auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg.	3 (ohne Fahr- gäste) D1
Klasse D1E 	Zugfahrzeug der Klasse D1 in Kombination mit Anhänger mit zulässiger Gesamtmasse von mehr als 750 kg.	3 (ohne Fahr- gäste) D1E
Klasse D 	Kraftfahrzeuge (außer solche der Klassen AM, A1, A2 und A), gebaut und ausgelegt zur Beförderung von mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer, auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg.	2 (ohne Fahr- gäste) D
Klasse DE 	Zugfahrzeuge der Klasse D in Kombination mit Anhänger mit zulässiger Gesamtmasse von mehr als 750 kg	2 (ohne Fahr- gäste) DE

Klasse A1 	Krafträder mit - Hubraum von nicht mehr als 125 cm ³ und - Motorleistung von nicht mehr als 11 kW und - Verhältnis der Leistung zum Gewicht max. 0,1 kW/kg, auch mit Beiwagen. Dreirädrige Kraftfahrzeuge mit - symmetrisch angeordneten Rädern und - Hubraum von mehr als 50 cm ³ bei Verbrennungsmotoren oder - bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h und - Leistung von bis zu 15 kW	1b A1 3 B
Klasse A2 	Krafträder mit - Motorleistung von nicht mehr als 35 kW und - Verhältnis der Leistung zum Gewicht max. 0,2 kW/kg, auch mit Beiwagen	1a A (be- schränkt)

Klasse A 	Krafträder mit - Hubraum von mehr als 50 cm ³ oder - bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h auch mit Beiwagen. Dreirädrige Kraftfahrzeuge mit - Leistung von mehr als 15 kW oder - mit symmetrisch angeordneten Rädern und - Hubraum von mehr als 50 cm ³ (bei Verbrennungsmotoren) oder - bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h und - Leistung von mehr als 15 kW	1 A 3 B
Klasse AM 	Zweirädrige Kleinkrafträder (Mopeds) mit - bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h und - einer elektrischen Antriebsmaschine oder einem Verbrennungsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm ³ oder - einer maximalen Nenndauerleistung bis zu 4 kW im Falle von Elektromotoren, auch mit Beiwagen. Gilt auch für Fahrräder mit Hilfsmotor mit diesen Anforderungen. Dreirädrige Kleinkrafträder mit - bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und - Hubraum von nicht mehr als 50 cm ³ (bei Fremdzündungsmotoren) bzw. maximaler Nutzleistung von nicht mehr als 4 kW (bei anderen Verbrennungsmotoren) oder maximaler Nenndauerleistung von nicht mehr als 4 kW (bei Elektromotoren)	3 M 3 S
	Vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit - bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und - Hubraum von nicht mehr als 50 cm ³ (bei Fremdzündungsmotoren) oder - maximaler Nutzleistung von nicht mehr als 4 kW (bei anderen Verbrennungsmotoren) oder - maximaler Nenndauerleistung von nicht mehr als 4 kW (bei Elektromotoren) und - Leermasse von nicht mehr als 350 kg (ohne Masse der Batterie im Falle von Elektrofahrzeugen)	3 S